

Originalen belegt werden¹, dass die Bischöfe bei den Subscriptionen in Concilsacten nicht nach einer Schablone ihre Unterfertigungen hinschrieben, sondern unter den am meisten üblichen Formeln bald diese, bald jene wählten, oder auch im besonderen Falle von den gewöhnlichen Fassungen ganz abwichen². Aber gerade dieser Wechsel in den Unterschriftsformeln ist in unseren Hss. sehr häufig nicht mehr kenntlich; meist sind in einer Hs. die gesammten Subscriptionsformeln gleich, und auf diese Weise ist der individuelle Charakter derselben verlöscht. Wir haben sonach eine doppelte Unregelmässigkeit zu constatieren: die ursprünglichen Verschiedenheiten der Subscriptionen im Original wurden ausgeglichen, aber in den einzelnen Hss. auf verschiedene Weise.

Man sagt, die Schreiber seien beim Abschreiben des Originals mit den Subscriptionen lässig umgegangen, sie hätten sich in diesem Theile willkürliche Aenderungen und Kürzungen erlaubt. Man müsste aber nicht von der gedankenlosen Abschreiberei jener Zeit zu sichere Beispiele haben, wollte man annehmen, der Abschreiber habe, um sich die Arbeit zu erleichtern oder aus irgend einem anderen Grunde, die Subscriptionsformeln seiner Vorlage consequent geändert. Nein, der Abschreiber hätte nie aus freiem Willen 'consensi et subscripsi' in 'relegi et subscripsi', 'in Christi nomine' in 'Deo propitio', 'episcopus de Parisiis' in 'episcopus Parisiensis ecclesiae' u. s. w. verändert und diese Modification so fest, ohne sich ein oder das andere Mal zu vergessen, beibehalten. Wir bemerken eine Mannigfaltigkeit in der Ueberlieferung der Subscriptionen, die oft zu der nicht allzugrossen Verschiedenheit im Text der Canones nicht recht stimmen will, und erhalten den Eindruck, als ob diese beiden Theile nicht auf die nämliche Weise in die Abschriften gekommen seien. Für eine solche Spaltung der Ueberlieferung an dieser Stelle scheint dann auch noch der Umstand zu sprechen, dass in manchen Hss. die Unterschriften überhaupt verloren gegangen sind. Doch diese letztere Erscheinung könnte auf die eigenthümliche Ueberlieferung dieser Schriftwerke zurückgeführt werden. Die Concilsacten haben sich nämlich nicht als selbständige literarische Producte fortgepflanzt, sondern verdanken ihre Erhaltung und Verbreitung der Aufnahme in Sammlungen von Quellen des canonischen Rechts. Diese 'statuta canonum', 'canones et statuta patrum', und wie sonst die Sammlungen

1) In der vorgenannten Carta Ageradi sind von den fünfzehn Unterschriften kaum zwei einander völlig gleich. 2) Vgl. die Unterschrift des Bischofs Contumeliosus im Concil von Vaison v. J. 529: 'Contumeliosus ita consensi in omnibus, ut, cum sanctus papa Urbis suam oblatam dederit, recitemus ante altare Domini' mit deutlicher Beziehung auf den 4. Canon dieser Synode. M. G. Conc. p. 57.